

Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
<p>Änderung der Legaldefinition des E-Geldes;</p> <p>Bezug: Art. 3(50) PSR bzw. Art. 2(34) PSD3</p>	<p>In Bezug auf das Akzeptanzkriterium des E-Geldes wurde die Legaldefinition des E-Geldes (gemäß Art. 2(2) der EMD2) geändert. Das Kriterium lautet derzeit:</p> <p><i>“...and which is accepted by a natural or legal person other than the electronic money issuer”.</i></p> <p>Der Satz soll wie folgt geändert werden:</p> <p><i>“...and which is accepted by other natural or legal persons than the issuer”.</i></p> <p>Die ausdrückliche Verwendung des Plurals setzt die Existenz von mehreren Akzeptanzstellen voraus, die nicht mit dem Issuer identisch sind. Im Gegensatz zur bisherigen Definition des E-Geldes wäre der Tatbestand des E-Geldes im Fall einer einzigen Akzeptanzstelle nicht mehr erfüllt. In dem die Gesetzesentwürfe begleitenden Impact Assessment und in den jeweiligen Erwägungsgründen wird die Änderung dieses Kriteriums nicht erläutert, so dass nicht klar ist, ob diese Änderung bezweckt ist.</p>	<p>In den Erwägungsgründen sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit klargestellt werden, dass im Fall der Existenz einer einzigen Akzeptanzstelle (die nicht mit dem Issuer identisch ist) die Voraussetzungen für den Tatbestand des E-Geldes nicht vorliegen.</p>
<p>Keine Erbringung von Zahlungsdiensten durch einen E-Geld-Distributor;</p> <p>Bezug: Art. 2(36) PSD3 bzw. Art. 20(1) PSD3</p>	<p>Art. 2(36) definiert die Rolle des E-Geld-Distributors:</p> <p><i>“...a natural or legal person that distributes or redeems electronic money on behalf of a payment institution”.</i></p> <p>Art. 20(1) stellt klar, dass Mitgliedsstaaten Zahlungsinstituten, die E-Geld-Dienste anbieten, die Verteilung und den Rücktausch des E-Geldes über Distributoren erlauben sollen.</p> <p>In den Gesetzesentwürfen fehlt eine Klarstellung, dass die Entgegennahme und Weiterleitung von Geldbeträgen im Rahmen der Tätigkeiten des Distributors, die er im Auftrag des E-Geld-Emittenten erbringt („to distribute“ und „to redeem“ des E-Geldes) keine erlaubnispflichtigen Zahlungsdienste sind.</p>	<p>In einem Erwägungsgrund zur PSD3 soll klargestellt werden, dass die Entgegennahme und die Weiterleitung von Geldern durch Distributoren im Auftrag des E-Geld-Emittenten bei dem Vertrieb und dem Rücktausch von E-Geld keine erlaubnispflichtigen Zahlungsdienste darstellen.</p>

Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
<p>Mehrstufige Distributionskette;</p> <p>Bezug: Art. 20(2) PSD3</p>	<p>Mit Verweis auf Art. 19 legt Art. 20(2) der PSD3 fest, dass u.a. die Regelungen bezüglich der Registrierung von Agenten auch für Distributoren angewendet werden müssen:</p> <p><i>„Member States shall ensure that payment institutions that intend to provide electronic money services through a distributor apply the requirements laid down in Article 19 mutatis mutandis.“</i></p> <p>In der Praxis des E-Geld-Vertriebs sind mehrstufige Vertriebsketten üblich, wonach der Distributor sich in einem Unterauftragsverhältnisweiterer Vertriebspartner bedient. Unter Einhaltung einer Reihe von Anforderungen an das Vertragsverhältnis zwischen dem E-Geld-Emittenten, dem Distributor und dem Unterauftragnehmer des Distributors („<i>subcontractor of the electronic money distributor</i>“) ist eine derartige mehrstufige Distributionskette gemäß EBA im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der PSD2 und EMD2.</p> <p>Es ist in dieser Konstellation nicht erforderlich, dass der E-Geld-Emittent ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Subcontractor eingeht. Damit ist ein Subcontractor nach der Definition der EBA kein Distributor und müssten demgemäß nicht angezeigt werden.</p> <p>Siehe: https://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa/qna/view/publicid/2020_5624</p> <p>In der PSD3 fehlt diese von der EBA angeregte definitorische Abgrenzung zwischen dem Distributor und seinem Subcontractor in Hinsicht auf die Registrierungsverpflichtungen.</p>	<p>In der PSD3 soll im Gesetzestext eine Klarstellung erfolgen, in der nur der Distributor als direkter Vertragspartner des E-Geld-Emittenten bzw. des Zahlungsinstituts, das E-Geld-Dienstleistungen anbietet, in den jeweiligen Registern angezeigt werden soll.</p>

Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
<p>Sicherung der Kundengelder</p> <p>Bezug: Art. 9(1) und 9(4) PSD3</p>	<p>Zur Insolvenzsicherung der eingenommenen Kundengelder fordert die PSD3 im Art. 9(1):</p> <p><i>“Payment institutions shall insulate those funds in accordance with national law in the interest of the payment service users against the claims of other creditors of the payment institution, in particular in the event of insolvency.”</i></p> <p>Diese Forderung entspricht der bisherigen Regelung gemäß Art. 10(1) der PSD2.</p> <p>Gleichzeitig ermöglicht Art. 9(4) eine Hinterlegungsfrist von maximal einem Tag zwischen dem Erhalt der Gelder und der Insolvenzsicherung durch Einzahlung auf ein Treuhandkonto:</p> <p><i>“Where a payment institution provides electronic money services, funds received for the purpose of issuing electronic money need not be safeguarded until the funds are credited to the payment institution’s payment account or are otherwise made available to the payment institution in accordance with the execution time requirements laid down in Regulation XXX [PSR]. In any event, such funds shall be safeguarded by no later than the end of the business day following the day when the funds have been received, after the issuance of electronic money.”</i></p> <p>Diese Hinterlegungsfrist (T+1) entspricht der bisherigen Regelung gemäß Art. 10 (1) der PSD2.</p> <p>Bedingt durch das deutsche Insolvenzrecht wird diese Hinterlegungsfrist (T+1) bislang in Deutschland von der BaFin nicht angewendet. Die BaFin fordert, dass ein E-Geld-Emittent Gelder stets und sofort insolvenzfest machen muss. Das erfordert laut BaFin, dass die Gelder sofort (also T=0) auf das Treuhandkonto eingezahlt werden müssen, wenn die Sicherung über Treuhandkonten gewählt wird. Die in der PSD2 und erneut in der PSD3 geforderte T+1-Regelung läuft damit ins Leere.</p>	<p>Zur Vermeidung eines ungleichen „Level Playing Field“ innerhalb der EU soll klargestellt werden, dass in dem zugestandenen Zeitraum von einem Tag zwischen Erhalt der Kundengelder und der Einzahlung auf ein Treuhandkonto gemäß Art. 9(4) der PSD3 die Forderung der Insolvenzsicherung gemäß Art. 9(1) erfüllt ist.</p>

Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
<p>Kreditgewährung durch Zahlungsinstitute;</p> <p>Bezug: Art. 10(4) PSD3</p>	<p>Unter einer Reihe von Bedingungen dürfen Zahlungsinstitute gemäß Art. 10(4) der PSD3 Kredite gewähren:</p> <p><i>“Payment institutions may grant credit relating to the payment services referred to in Annex I, point 2,...”</i></p> <p>Punkt 2 im Annex I enthält allerdings nur folgende Zahlungsdienste:</p> <p><i>„Execution of payment transactions, including transfers of funds from and to a payment account, including where the funds are covered by a credit line with the user’s payment service provider or with another payment service provider.”</i></p> <p>Gemäß PSD2 (Art. 18(4) und EMD2 (Art. 6(1b) können Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute darüber hinaus auch Kredite im Zusammenhang mit folgenden Zahlungsdiensten gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Issuing of payment instruments</i> (gemäß Nr. 3 Annex I PSD3), • <i>Acquiring of payment transactions</i> (gemäß Nr. 4 Annex I PSD3). <p>Beide Zahlungsdienste können – zumindest im Kartengeschäft – ohne eine vorübergehende Kreditierung des Karteninhabers bzw. des Händlers nicht ausgeführt werden.</p> <p>Auch bei der Ausgabe des E-Geldes findet in der Regel eine (in der Regel kurzfristige) Kreditierung des E-Geld-Inhabers statt, z. B., wenn das E-Geld-Guthabenkonto (z. B. PayPal) oder die Gutscheinkarte mittels einer Lastschrift oder durch eine Kartenzahlung aufgeladen wird. In Deutschland ist diese Kreditgewährung durch den E-Geld-Emittenten als Nebentätigkeit gemäß § 3 Abs. 4 ZAG erlaubt, wenn sie mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs erfolgt.</p>	<p>Im Art. 10(4) der PSD3 sollen unter den genannten Voraussetzungen die Kreditgewährung durch das Zahlungsinstitut für folgende Zahlungsdienste zugelassen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Annex I, Nr. 2, 3 und 4 • Annex II, Electronic Money Services

Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
<p>Ausnahme für Handelsvertreter;</p> <p>Bezug: Art. 2(2b) PSR</p>	<p>Gemäß Art. 2(2b) PSR sollen Zahlungen, die über einen Handelsvertreter erfolgen, von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p><i>“i) the commercial agent is authorized via an agreement to negotiate or conclude the sale or purchase of goods or services on behalf of only the payer or only the payee, but not both of them, irrespective of whether or not the commercial agent is in the possession of the client’s funds, and</i></p> <p><i>ii) such agreement gives the payer or the payee a real margin to negotiate with the commercial agent or conclude the sale or purchase of goods or services”.</i></p> <p>Die zuletzt genannte Voraussetzung kann missverständlich interpretiert werden, wenn der „real margin“ auf den Verkaufsprozess zwischen dem Handelsvertreter und dem Zahler (oder Zahlungsempfänger) der jeweiligen Ware oder Dienstleistung bezogen wird. Die Bestimmung bezieht sich nicht auf den Verkaufsprozess, sondern auf den „echten Spielraum“, den der Handelsvertreter gegenüber demjenigen, den er vertritt, vertraglich innehaben soll. Dieser Spielraum bezieht sich nicht auf den Zahler oder Zahlungsempfänger, wie der Text besagt, sondern auf den Handelsvertreter. Siehe auch die damalige Regierungsbegründung zum ZAG 2018: „Der Handelsvertreter muss also im Hinblick auf das Grundgeschäft über ein bestimmtes Maß an Entscheidungs- oder Handlungsmacht verfügen.“ (BT-Drucks. 18/11495, S. 113 f.). Dieser Spielraum kann sich z. B. auf die Gestaltung des Vertriebs, auf die Gewährung von Rabatten, auf die Vertragsfreiheit usw. beziehen.</p> <p>Auch der betreffende Erwägungsgrund 11 (PSR) in Bezug auf E-Commerce-Plattformen kann zu dem Missverständnis führen, dass sich der „margin“ auf den Verkaufsprozess zwischen Käufern und Verkäufern bezieht:</p>	<p>Sowohl in dem Erwägungsgrund als auch Gesetztext sollte klargestellt werden, dass der Spielraum sich auf den Spielraum des Handelsvertreters in seinem vertraglichen Verhältnis gegenüber demjenigen, den er vertritt (Zahler oder Zahlungsempfänger), bezieht.</p> <p>Vorschlag für Art. (2b) PSR:</p> <p>ii) <i>The commercial agent should have a real scope for negotiating or concluding a sale or purchase of goods and services.</i></p> <p>Für den Erwägungsgrund 11 schlagen wir folgende Ergänzung vor:</p> <p><i>“The commercial agent must therefore have a certain degree of decision-making or action power with regard to the underlying transaction. This scope may relate, for example, to the modalities of distribution, the granting of discounts, freedom of contract, etc.”</i></p> <p>Der Begriff “margin” soll möglichst – zur Vermeidung von Missverständnissen – vermieden werden. Auch die Aussage zu den „electronic commerce platforms“ im Erwägungsgrund 11 soll entsprechend geändert werden.</p>

Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
	<p><i>“Electronic commerce platforms that act as commercial agents on behalf of both individual buyers and sellers <u>without buyers or sellers having any real margin or autonomy to negotiate or to conclude the sale or purchase of goods or services</u> should not be excluded from the scope of this Regulation.”</i> (Hervorhebung durch PVD)</p> <p>Dieses potentielle Missverständnis wird auch gefördert durch die Verwendung des Begriffs „margin“. Dieser Begriff ist i.d.R. als eine in Geldeinheiten ausgedrückte Spanne konnotiert.</p> <p>Bei einer wortlautgemäßen Anwendung des Gesetzesvorschlags würden zahlreiche Geschäftsmodelle, die auf einem Handelsvertreterverhältnis basieren, faktisch unmöglich gemacht werden (z. B. Entgegennahme von Spieleinsätzen durch Lottoannahmestellen, Entgegennahme von Bargeldzahlungen durch Tankstellen für im Namen von Mineralölunternehmen vertriebene Kraftstoffe, Vertrieb von Gutscheinen Dritter durch Einzelhandelsunternehmen). Das liegt daran, dass es für die meisten Lottoannahmestellen, Tankstellenbetreiber und Einzelhandelsunternehmen nicht darstellbar ist, eine Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten zu erlangen. Gleichzeitig wird in den bezeichneten Fallbeispielen kaum eine Verhandlung des Preises für die erworbene Ware oder Dienstleistung stattfinden.</p>	

Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
<p>Limited Network Exclusion (LNE);</p> <p>Bezug: Art. 2 (2j), Art. 2(8) und Erwägungsgrund 13 PSR</p>	<p>Die LNE gemäß Art. 2(2j) der PSR sieht (unverändert gegenüber Art. 3(k) der PSD2) drei voneinander unabhängige Fallgruppen (i, ii, iii) vor, die getrennt voneinander zu betrachten sind. Konsequenterweise kann ein Herausgeber gegebenenfalls für ein bestimmtes Instrument auch nur eine einzige Fallgruppe in Anspruch nehmen (siehe auch EBA, LNE-Guidelines 2022, Nr. 1.11).</p> <p>Aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben setzt die Inanspruchnahme der Fallgruppe iii nach unserem Verständnis der Interpretation von BMF und BaFin voraus, dass die betreffenden Instrumente zusätzlich auch die Kriterien der Fallgruppe i oder ii erfüllen müssen. Damit findet die Fallgruppe iii als zusätzliche Fallgruppe zumindest in Deutschland faktisch keine Anwendung.</p>	<p>In ihren LNE-Guidelines (Februar 2022) hat die EBA in Guideline 7.1 vorgegeben, dass die Inanspruchnahme der Fallgruppe iii nicht die Erfüllung der Kriterien der Fallgruppen i und ii voraussetzt:</p> <p><i>“Competent authorities should not require the payment instruments falling within the scope of Article 3(k)(iii) of PSD2 to fulfil the requirements applicable to the instruments excluded under Article 3(k)(i) and (ii) of PSD2.”</i></p> <p>Im Erwägungsgrund 13 der PSR soll klargestellt werden, dass für die Inanspruchnahme einer Fallgruppe ausschließlich die im Art. 2(2j) genannten Kriterien der jeweiligen Fallgruppe – unter Ausschluss der Kriterien der beiden anderen Gruppen - erfüllt sein müssen. In den geplanten RTS zu der LNE (Art. 2(8) PSR) soll die EBA die Abgrenzungen zwischen den jeweiligen Gruppen auf Basis der jeweiligen Kriterien eindeutig festlegen.</p>

Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
<p>Limited Network Exclusion (LNE);</p> <p>Bezug: Art. 2 (2j), Art. 2(8) und Erwägungsgrund 13 PSR</p>	<p>In den LNE-Guidelines der EBA (Februar 2022) wird in Nr. 1.7 Folgendes vorgegeben:</p> <p><i>“Competent authorities should take into account that a single card-based or other means of payment cannot accommodate simultaneously payment instruments within the scope of PSD2 and specific payment instruments within the scope of Article 3(k) of PSD2.”</i></p> <p>Der von der EBA hier verwendete Begriff <i>“means of payment”</i> („single card-based or other“) wird allerdings nicht definiert und auch in der PSD3 und PSR fehlt eine Definition.</p> <p>Je nach Interpretation kann diese Vorgabe dazu führen, dass sich auf einem physischem Trägermedium (wie z. B. eine Chipkarte, ein Smartphone, PC oder PKW), das mehrere Instrumente beherbergt, neben einem Zahlungsinstrument, das unter die PSD3/PSR fällt, kein LNE-Instrument befinden darf (z. B. keine Bonuspunkte-App auf einem Smartphone, auf dem gleichzeitig Apple Pay installiert ist). Diese Konsequenz wäre in Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung der Zahlungsinstrumente eine innovationshemmende und zahlungsnutzerunfreundliche Vorgabe.</p>	<p>In dem Erwägungsgrund 13 der PSR soll klargestellt werden, dass physische Trägermedien, auf denen Zahlungsinstrumente beherbergt werden können, die von PSP herausgegeben werden, die nicht mit dem Hersteller des Trägermediums (z. B. Hersteller von Smartphones, PCs usw.) identisch sind, keine Zahlungsinstrumente („payment instruments“) und auch keine <i>„means of payment“</i> („single card-based or other“) sind.</p> <p>Diese Klarstellung kann ggfs. alternativ in einem Erwägungsgrund mit Bezug auf die Definition eines Zahlungsinstruments ((Art. 2(15) PSD3 bzw. Art. 3(18) PSR) bzw. erfolgen.</p>

Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
<p>Meldepflicht</p> <p>Bezug: Art. 39(1) und (2) und Erwägungsgrund 64 PSD3</p>	<p>Im Art. 39 (1) der PSD3 wird an drei Stellen mit dem Verweis auf „Article 2(<u>1</u>)“ der PSR auf die sog. LNE Bezug genommen. Unseres Erachtens ist die LNE im „Article 2(<u>2</u>)“ der PSR enthalten.</p> <p>Auch Art. 39 (2) der PSD3 enthält diesen redaktionellen Fehler an zwei Stellen.</p> <p>Vermutlich enthält der Verweis in Art. 39(2) der PSD3 auf Art. 2(1), Punkt (j) der PSR einen zusätzlichen redaktionellen Fehler. Der Inhalt des Art. 39(2) der PSD3 ist nahezu identisch mit dem Inhalt des aktuellen Art. 37(3) der PSD2, der sich allerdings auf die Ausnahme für Telekommunikationsunternehmen (Art. 3(l) der PSD2) und nicht auf die LNE (Art. 3(k) der PSD2) bezieht. Wir gehen davon aus, dass der Verweis sich auf Art. 2(<u>2</u>), Punkt <u>k</u> (statt j) der PSR bezieht.</p>	<p>Wir bitten um eine Bereinigung dieser redaktionellen Fehler in den Art. 39 (1) und (2) der PSD3.</p> <p>In diesem Kontext möchten wir auf folgendes aufmerksam machen: In Art. 39 (2) PSD 3 ist erstmals neben der bisher verpflichtenden jährlichen Meldung über die Einhaltung der in Art. 2 (2) Nr. (k) normierten Schwellenwerte an die Aufsichtsbehörden die zusätzliche Verpflichtung „<i>provide competent authorities an annual audit opinion</i>“ normiert worden. Da sich das bisherige jährliche Notifizierungsverfahren bewährt hat, sehen wir keine Notwendigkeit eine solche zusätzliche Verpflichtung einzuführen, zumal damit höhere Kosten bei den Verpflichteten einher gehen würden. Sollte gleichwohl an dieser wie gesagt aus unserer Sicht unnötigen zusätzlichen Verpflichtung festgehalten werden, bitten wir zumindest um eine Klarstellung, dass eine Prüfung durch die interne Revision ausreichend ist.</p>

Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
<p>Safeguarding requirements; Rolle der Agenten</p> <p>Bezug: Art. 9 (PSD3)</p>	<p>Der Agent ist definiert als eine natürliche oder juristische Person, die als selbständiger Gewerbetreibender im Namen eines Zahlungsinstituts Zahlungsdienste ausführt. Die Handlungen des Agenten werden dabei dem betreffenden Zahlungsinstitut zugerechnet.</p> <p>Gleichwohl hat die BaFin sich in der Vergangenheit (seinerzeit GIT2 in einer Abstimmung aus Q4/2020) in ihrer Aufsichtspraxis dahingehend positioniert, dass ein Treuhandkonto, das der Erfüllung der Sicherungsanforderungen für Kundengelder dienen soll, nicht vom Agenten, sondern vom Zahlungsinstitut selbst zu führen ist. Die BaFin hielt es insoweit für unzulässig, dass das Treuhandkonto nicht auf den Namen des zugelassenen Zahlungsinstituts lautet, sondern auf den Agenten. Auch eine Lösung über eine Versicherung/Bankgarantie wurde kritisch gesehen, wenn der Agent Inhaber des Kontos ist. Zur näheren Begründung führte die BaFin dabei an, dass die Absicherung der Geldbeträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 ZAG durch einen Agenten selbst eine unzulässige Auslagerung gemäß § 26 Abs. 1 ZAG darstelle. Der Schutz der Kundengelder sei eine wesentliche Pflicht des Zahlungsinstituts, da es für Zahlungsinstitute gerade keine der Einlagensicherung vergleichbare Einrichtung gäbe. Die Absicherung der Kundengelder gehe, so die BaFin, über die für Agenten zugewiesene Tätigkeit „zur Ausführung von Zahlungsvorgängen“ hinaus. Die entgegengenommenen Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer seien Kundengelder des Zahlungsinstituts und nicht des Agenten. Nehme ein Agent die Kundengelder entgegen, so die Sichtweise der BaFin, nehme gleichsam das Zahlungsinstitut die Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer entgegen. Die Sicherungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 ZAG treffe damit allein das Institut. Als zulässig sah die BaFin es hingegen an, dass der Agent Verfügungsbefugnis über das Konto erhält.</p> <p>Die seinerzeit von der BaFin geäußerte Sichtweise findet indes im Wortlaut des Gesetzes keine belastbare Grundlage und widerspricht nach unserer Kenntnis zudem der Aufsichtspraxis in anderen EU-Mitgliedsstaaten. Auch wirtschaftlich ist die Sichtweise der BaFin ggf. mit sogar höheren Kosten verbunden (namentlich, wenn</p>	<p>Es sollte daher klargestellt werden, dass im Zuge der Einbindung in die Durchführung von Zahlungsvorgängen auch Agenten bzw. sämtliche juristischen Personen, die Kundengelder auf eigenen Konten entgegennehmen dürfen, unter der Voraussetzung, dass Kundengelder dergestalt geschützt sind, dass diese im Insolvenzfall nicht in die Insolvenzmasse des Zahlungsinstituts und auch nicht in die Insolvenzmasse des vom Zahlungsinstitut eingebundenen und diesem zugerechneten Agenten fallen und weder Gläubiger des Zahlungsinstituts noch Gläubiger des Agenten auf sie, auch nicht im Wege der Einzelzwangsvollstreckung, Zugriff haben.</p> <p>Vorschlag für diesbezügliche Ergänzungen der Regelungen in der PSD3:</p> <p><i>A new para. 1a. shall be inserted in Article 9 / Safeguarding requirements as follows</i></p> <p><i>1a. Payment institutions that intend to provide payment services through agents may allow the agent acting on their behalf and participants in the payment chain (e.g. distributors) in providing payment services to receive</i></p> <p>- <i>funds from the payment institution, payment service users or through another pay-</i></p>

Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
	<p>der eingebundene Agent aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls eine günstigere Absicherung für die Phase, in der er über die Gelder verfügen kann, erhalten kann); dies geht in der Regel dann zu Lasten der Zahlungsdienstnutzer, an welche derartige (Mehr-)Kosten im Zuge der Preisbildung für die Entgelte mindestens teilweise weitergegeben werden.</p>	<p><i>ment service provider for the execution of payment transactions, or where applicable</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>funds received in exchange for electronic money that has been issued,</i> <p><i>on behalf of the payment institution and keep those funds – until they are duly forwarded to the respective payment institution, another payment service provider, to the payment services user or, respectively, the beneficiary (hereinafter “the interim”) – on an account that is kept in the name of the agent at a credit institution authorised in a Member State provided, however, that it is ensured – at any moment in time during the interim – that those funds are duly safeguarded in either of the following ways:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>(a) those funds shall not be commingled at any time with the funds of any natural or legal person other than the payment service users on whose behalf the funds are held;</i> <i>(b) those funds shall be covered by an insurance policy or some other comparable guarantee from an insurance company or a credit institution, which does not belong to the same group as the payment institution or, respectively, the agent itself, for an amount equivalent to the amount that would have been segre-</i>

Themenbereich	Problemstellung	Vorschlag
		<p><i>gated in the absence of the insurance policy or other comparable guarantee, payable in the event that the agent or, respectively, the payment institution is unable to meet its financial obligations.</i></p>

Berlin, den 28. Juli 2023

Prepaid Verband Deutschland e.V. (PVD)

c/o Goerzwerk
 Goerzallee 299
 14167 Berlin-Lichterfeld

T. 030.859946250
 Fax. 030.859946100
www.prepaidverband.de
www.prepaidkongress.de

Vereinsregister Berlin: VR 36814 B

Vorstand: Vincenzo Castaldo, Dr. Hartwig Gerhartinger, Volker Patzak, Jörg Steinmetz, George Wyrwoll